

Die Anstalt ist ein gemeinnütziges Unternehmen und untersteht der Aufsicht der Hamburgischen Behörde für das Versicherungswesen...

Dienstbetriebe der Reichs-, Staats- und anderen Behörden

A. Reichsbehörden.

Die Post.

Siehe im Abschnitt I und V: Deutsches Reichs-Post- und Telegraphenwesen laut Inhaltsverzeichnis.

Die Deutsche Seewarte

(Siehe auch unter den Sonderbeiträgen am Anfang des ersten Bandes den ausführlichen Artikel „Die Seewarte“ im Adressbuch 1938)

Die Geschichte der Seewarte werden unter der Leitung eines Präsidenten in Abteilungen verwaltet: 1. Abt. für maritime Meteorologie, Hydrographie, Küstenkunde und seemannischen Nachrichtendienst...

Außerdem gehört zur Deutschen Seewarte eine Verwaltung und eine Kasse.

Die vierte Abteilung befindet sich in einem besonderen Gebäude in der unmittelbaren Nähe der Seewarte, die meteorologische Versuchsanstalt in Gross-Borstel.

Die Reichszentrale für Heimatdienst

resortiert von der Reichskanzlei und ist dem Staats-kreis in der Reichskanzlei unterstellt. Laut Reichstagsbeschluss vom 8. Juli 1921 ist ihre Aufgabe „die sachliche Aufklärung über ausenpolitische, wirtschaftspolitische, soziale und kulturelle Fragen...

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Reichszentrale für Heimatdienst der Verbreitung von Druckschriften...

Die älteste Nachricht über das Archiv stammt aus dem Jahre 1293. Ein besonderes Archivariat wurde im Jahre 1710 geschaffen. Das Archiv umfasst ursprünglich lediglich die bei dem Senate erwachsenen Akten und Urkunden.

B. Staatsämter.

Das Staatsarchiv

im Rathaus, Fernspr.: Ortsgespräche C 6 Nikolaus 1000, Ferngespräche C 6 Nikolaus 4000 (Senatskanzlei).

Das Staatsarchiv ist ein dem Senat zur Befriedigung der allgemeinen Staatsgeschäfte unmittelbar unterstelltes Staatsamt. Die verwaltungsmässige Aufsicht wird durch einen Senatskommissar wahrgenommen.

Die Abteilung für Heraldik umfasst die zahlreichen Wappenbücher des Rats, der Behörden und bürgerlichen Kollekten. Ferner eine in den letzten Jahrzehnten angelegte Sammlung von Wappen hamburgischer Bürger...

Bestände für die Verwaltung, die Gesetzgebung und die Rechtspflege nutzbar zu machen und zu dem Behufe insbesondere auch dem Senate, den Verwaltungsbehörden und den Gerichten Berichte und Gutachten zu erstatten...

für wissenschaftliche Zwecke offenzulegen und ihre Verwertung und Nützbarmachung zu fördern. Endlich lässt das Staatsarchiv sich anlegen sein, ebenso, wie es vielfach von hiesigen und auswärtigen Behörden für Feststellungen in Fragen des Personenstandes in Anspruch genommen wird...

Der Gebührenrahmen ist abgedruckt in der Zusammenstellung von Gebühren und Tarifätzen im Teil II, der Sonderbeilage zum Adressbuch.

Die Finanzdeputation

Im Dienstgebäude am Gänsenmarkt 84, besteht aus fünf Senatsmitgliedern und zwölf von der Bürgerschaft gewählten Deputierten. Ihr sind acht rechtsgelehrte Räte (7 leitender Regierungsdirektoren, 1 Oberregierungsrat, 6 Regierungsräte), ein Banddirektor und ein Banrat beigegeben.

Table with 2 columns: Sekretariat (Aktienregistratur, Hauptstaatskasse, etc.) and Rechnungsabteilung (Ausrechnungsabteilung, Grundsteuerverwaltung, etc.)

sämtlich am Gänsenmarkt 86

Forstverwaltung: Volksdorf, Leihanstaltsverwaltung: Bäckerbrotweg 78, Verwaltung der ehem. Zollvereiniederlage, Schönbr. 1

Zum Geschäftskreis der Deputation gehören:

- 1) Die finanzielle Begutachtung der ihr vom Senat oder von anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Pläne und Fragen
2) Die Verwaltung der Hauptstaatskasse, die Aufstellung des Staatshaushalts-Etats und der Staatshaushalts-Abrechnung.
3) Die Staatsschuldenverwaltung nebst Hinterlegungsstelle für dem Staat bestellte Sicherheiten.
4) Die Verwaltung des Staatsgrundgüter, der Pachtgüter, der Forsten, der An- und der Verkauf von Grundstücken, die An- und die Vermietung von Gebäuden und Plätzen, die Verpachtung von Jagden, Fischerien, Bausungen u. dergl. - Domänenverwaltung.
5) Der Abschluss sämtlicher, die Staatskasse verbindlich machenden Verträge; das Ausschreibungsverfahren.
6) Die Hamburger Staatslotterie.
7) Die Leihanstaltsverwaltung (siehe Inhaltsverz.)
8) Die Verwaltung der ehem. Zollvereiniederlage.
9) Die Verwaltung der Grundsteuer der Wertzuwachssteuer und der Lustbalkensteuer.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Finanzdeputation, Abteilung Grundsteuer

Gänsenmarkt 86

Das Verwaltungsbureau ist geöffnet von 9 bis 3 Uhr.

Wertzuwachs- und Grundsteuergesetz, beide nebst Ausführungsbestimmungen, ferner die Gebührensachen der Finanzdeputation siehe in der Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen im Teil II der Sonderbeilage zum Adressbuch.

Gewerbesteuergesetz

vom 10. März 1926 in der Fassung vom 20. April 1928.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. 1. Der Gewerbesteuer unterliegen die stehenden Gewerbe, zu deren Ausübung im hamburgischen Staatsgebiete eine Betriebsstätte unterhalten wird.

§ 2. Die Gewerbesteuer wird erhoben: 1. als Gewerbebeitragssteuer nach dem aus dem Gewerbebetriebe erzielten Ertrage und 2. als Gehaltszusammensteuer nach dem Betrage der in dem Gewerbebetriebe gezahlten Löhne und Gehälter.

§ 3. Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes innerhalb und ausserhalb des hamburgischen Staatsgebietes, so unterliegt der Gewerbesteuer nur derjenige Teil des Ertrages, welcher auf die im hamburgischen Staatsgebiet belegenen Betriebsstätten entfällt bzw. derjenige Teil des Lohn- und Gehaltsbetrages, welcher an die in hamburgischen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt wird.

§ 4. 1. Steuerpflichtig ist der Inhaber des Gewerbebetriebes. 2. Wird ein Gewerbe von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben, so bestimmt sich die persönliche Haftung für die Steuer nach den Vorschriften der §§ 88-109 der Reichsabgabenordnung.

§ 5. Befreit von der Gewerbesteuer sind: 1. Gewerbebetriebe, die unter § 4 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes fallen, Gewerbebetriebe der im § 7 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Art (Versorgungsbetriebe) und Gewerbebetriebe, die auf Grund des § 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind.

§ 6. 1. Steuerpflichtig ist der Inhaber des Gewerbebetriebes. 2. Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes innerhalb und ausserhalb des hamburgischen Staatsgebietes, so haben neben dem Steuerpflichtigen die Personen, welche mit der Leitung der auf hamburgischem Staatsgebiet belegenen Betriebsstätten betraut sind, als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 7. 1. Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues und sonstiger Bodenbewirtschaftung, wenn es sich ausschließlich oder überwiegend um Erzeugung und den Absatz der hierbei gewonnenen Erzeugnisse handelt. Der Abbau von Bodenbestandteilen gilt nicht als Erzeugung im Sinne dieser Vorschrift.